

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gorxheimertal

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

für die Inanspruchnahme

der Kindertagesstätte Erlebnisland für Kinder in der Gemeinde
Gorxheimertal

(Kostenbeitragssatzung)

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Gorxheimertal vom 01.09.2013 über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal für Kinder der Gemeinde Gorxheimertal.

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618))

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

**zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte
Erlebnisland**

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Kindertagesstätte Erlebnisland in der Gemeinde Gorxheimertal haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen sowie ein Bastel- und Getränkegeld.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag beträgt

für Kinder ab 3 Jahren:

- 1.1. für das Modul Regelbetreuung, 6 Stunden täglich (7:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

ab 1.8.2018	145 €/Monat
ab 1.4.2019	149 €/Monat
ab 1.3.2020	151 €/Monat

- 1.2. für das Zusatz-Modul reduzierte Ganztagsbetreuung, 1 Stunde täglich, (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach 1.1.hinaus,

ab 1.8.2018	24 €/Monat
ab 1.4.2019	25 €/Monat
ab 1.3.2020	25 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt.

- 1.3. für das Zusatz-Modul Regel-Ganztagsbetreuung, 4 Stunden täglich, (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach 1.1.hinaus,

ab 1.8.2018	96 €/Monat
ab 1.4.2019	100 €/Monat
ab 1.3.2020	100 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt.

für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren:

- 2.1. für das Modul
– Regelbetreuung ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen, bzw.
– das Modul Regelbetreuung 1-3 Jahre in der Krippengruppe mit verpflichtenden Zusatzmodul Ziffer 2.4.,
6 Stunden täglich (7:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

ab 1.8.2018	290 €/Monat
ab 1.4.2019	298 €/Monat
ab 1.3.2020	302 €/Monat

- 2.2. für das Modul, reduzierte Regelbetreuung in der Krippengruppe für Kinder von 1-3 Jahren (7:00 Uhr bis 12:30 Uhr),

ab 1.8.2018	290 €/Monat
ab 1.4.2019	298 €/Monat
ab 1.3.2020	302 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt

- 2.3. für das Zusatz-Modul reduzierte Ganztagsbetreuung (ab 2 Jahre), 1 Stunde täglich, (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach Ziffer 2.1.hinaus,

ab 1.8.2018	48 €/Monat
ab 1.4.2019	50 €/Monat
ab 1.3.2020	50 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt.

- 2.4. für das Zusatz-Modul Ganztagsbetreuung, 4 Stunden täglich, (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach 2.1.hinaus,

ab 1.8.2018	192 €/Monat
ab 1.4.2019	200 €/Monat
ab 1.3.2020	200 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Gornheimertal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr 2 und 4 HKJGB) ab 3 Jahren, soweit ein Betreuungszeitraum im

Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde (Regelbetreuung, § 2 Ziff. 1.1.).

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden täglich gebucht wurde (§ 2, Ziff. 1.2. und 1.3.).

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und-ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein eventuell noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale, Getränkepauschale

(1) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Gornheimertal mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

(2) Die Bastelpauschale und Getränkepauschale wird jeweils einvernehmlich mit dem Elternbeirat festgelegt und ist an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt sowie die Bastelpauschale und Getränkepauschale sind für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
Eventuelle Änderungen der Kostenbeiträge zum Beispiel wegen Vollendung eines Lebensjahres oder sonstiger Änderungen der Betreuung etc. werden ab dem Folgemonat nach Eintritt des betreffenden Ereignisses veranschlagt.
- (3) Der Kostenbeitrag, Verpflegungsentgelte und Bastelpauschale bzw. Getränkepauschale sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die seitherige
Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland
Gorxheimertal in der ab 1.9.2013 gültigen Fassung und deren Nachträge außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gorxheimertal, 26.6.2018

Der Gemeindevorstand

gez., Spitzer, Bürgermeister